

**+++ Information 09/2022 +++**

27.09.2022

## ***Landtag beschäftigt sich mit dem Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten***

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Liebe Mitglieder,

In zahlreichen Gesprächen, insbesondere bei den Jahresempfängen der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien hat sich der BSBD nochmals für eine Übertragung des 2. Teils des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten eingesetzt, weil der Landtag bisher nur den ersten Teil des Abschlusses (so genannte Coronaprämie) per Gesetz auf die Beamten übertragen hatte.

Am 13.09.2022 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Übertragung des zweiten Teils des Tarifergebnisses auf die Beamten in den Thüringer Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen eine lineare Erhöhung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten um 2,8% ab dem 01.12.2022 und damit die Übertragung des Tarifergebnisses vor. Die Anwärtergrundbeträge sollen zum gleichen Zeitpunkt um 50,00 Euro steigen. Darüber hinaus sind aber auch andere beamtenrechtliche Regelungen, insbesondere zur Beamtenversorgung in dem Gesetzentwurf enthalten. Der Gesetzentwurf und der Gang des Gesetzgebungsverfahrens ist in der Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtages öffentlich unter dem Link <http://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/vorgang/46841> einsehbar.

In der 90. Plenarsitzung des Landtages am 22.09.2022 wurde erstmals über den Entwurf beraten. Der Entwurf wurde bereits zeitgleich vorsorglich an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen und auf die Tagesordnung der 54. Sitzung am 29.09.2022 gesetzt, so dass bei weiterem Verlauf mit einer abschließenden Beschlussempfehlung des Ausschusses am 04.11.2022 und einer Verabschiedung des Gesetzes in der nächsten Landtagssitzung (09.11.2022-11.11.2022) gerechnet werden kann. Das Gesetz kann dann noch bis zum 01.12.2022 in Kraft treten und die entsprechenden Bezüge könnten noch mit den Dezemberbezügen ausgezahlt werden. Auf der nachfolgenden Seite haben wir einige Auszüge aus dem Entwurf für Sie/Euch zusammengestellt. ***Der im Herbst 2021 erreichte Tarifabschluss ist erheblich hinter unseren Erwartungen zurückgeblieben - umso wichtiger ist es jetzt zumindest das erreichte Ergebnis zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen!***

### ***Der Landesvorstand***

Mitglied werden, jetzt! Der Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) vertritt als einzige Fachgewerkschaft im Justizvollzug mit nahezu 25.000 Mitgliedern bundesweit die Interessen der Beschäftigten im Justizvollzug. Wir kämpfen für unsere speziellen Interessen - Spezialität ist unsere Stärke, wir wissen, wovon wir reden. Eine Mitgliedschaft im BSBD schließt für einen geringen Mitgliedsbeitrag von 7,00 Euro neben vielen anderen Leistungen (Rechtsschutz, Diensthaftpflicht- und Unfallversicherung) die Mitgliedschaft im dbb (Deutscher Beamtenbund) und tbb (Thüringer Beamtenbund) ein. Für Anwärter ist das erste Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei. Dabei sein, Mitarbeiten, Mitbestimmen – für die Entwicklung unseres Verbandes, des Justizvollzuges und vor allem zur Verbesserung der Situation der Beschäftigten im Justizvollzug.

## Auszüge aus dem Gesetzentwurf

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2 541,21	2 610,68	2 680,14	2 749,61	2 819,05	2 888,54	2 958,01	3 027,44			
A 7		2 615,70	2 702,41	2 789,08	2 875,77	2 962,47	3 049,17	3 111,07	3 173,00	3 234,95		
A 8		2 703,67	2 777,74	2 888,83	2 999,93	3 111,02	3 222,15	3 296,21	3 370,24	3 444,36	3 518,40	
A 9		2 869,96	2 942,85	3 061,43	3 179,98	3 298,58	3 417,15	3 498,65	3 580,21	3 661,68	3 743,22	
A 10		3 039,93	3 139,80	3 289,64	3 439,48	3 589,33	3 739,16	3 839,08	3 940,99	4 043,15	4 145,36	
A 11			3 479,61	3 633,16	3 786,67	3 942,26	4 099,34	4 204,06	4 308,77	4 413,52	4 518,20	4 622,93
A 12			3 730,02	3 914,50	4 101,75	4 289,03	4 476,30	4 601,12	4 725,95	4 850,80	4 975,71	5 100,48
A 13				4 387,99	4 590,17	4 792,42	4 994,63	5 129,44	5 264,24	5 399,06	5 533,90	5 668,72
A 14				4 597,66	4 858,84	5 120,04	5 381,23	5 555,34	5 729,49	5 903,62	6 077,78	6 251,92
A 15					5 622,79	5 909,97	6 139,71	6 369,45	6 599,18	6 828,95	7 058,68	
A 16					6 202,22	6 534,35	6 800,07	7 065,78	7 331,48	7 597,20	7 862,89	

### Anlage 6 (zu § 37)

gültig ab 1. Dezember 2022

### Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag (Monatsbeträge in Euro)

**Tabelle 1**

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	160,38
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2:	
Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	295,33
b) zweite zu berücksichtigende Kind	478,78
c) dritte zu berücksichtigende Kind	751,44
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	726,77

**Tabelle 2**

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	134,77
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	141,13

### Artikel 8 Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung

Die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird der Geldbetrag „3,70 Euro“ durch den Geldbetrag „3,80 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Geldbetrag „1,02 Euro“ durch den Geldbetrag „1,05 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird der Geldbetrag „1,71 Euro“ durch den Geldbetrag „1,76 Euro“ ersetzt.